

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

XXIII. GP.-NR  
17 /AB PR  
06. Aug. 2007  
zu 12 /JPR

### Anfragebeantwortung

Wien, am 26.07.2007

Die Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde haben am 28. Juni 2007 die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12/JPR an mich gerichtet. Einleitend möchte ich festhalten, dass das Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007) ein Kernstück des Österreichischen Agrarrechtes ist und laut Urteil des Verfassungsgerichtshofes bis 1. Juli 2007 geändert werden musste. Für unsere Bäuerinnen und Bauern war die rechtzeitige Umsetzung dringend notwendig, um Rechtssicherheit und Planbarkeit zu gewähren. Die bestmögliche Ausschöpfung der EU-Geldmittel sowie effiziente Abwicklung der EU-Marktordnungen waren Ziel der Verhandlungen. Im Zuge der parlamentarischen Arbeit haben wir uns verständigt einen Landwirtschaftsausschuss zum Thema MOG 2007 für den 26. Juni 2007 einzuberufen. Da bis kurz vor dem Ausschuss noch Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien zum MOG stattfanden, einigten wir uns laut Rundlauf vom 22. Juni 2007 auf eine Aktuelle Aussprache als Tagesordnungspunkt. In diesem Zusammenhang wurde auf eine eventuelle Ergänzung der Tagesordnung bei einem positiven Verhandlungsergebnis zum MOG 2007 hingewiesen. Da die Verhandlungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden konnten, beschränkte sich die Tagesordnung auf eine aktuelle Aussprache, bei der über den gegenwärtigen Verhandlungsstand zum MOG 2007 informiert wurde.



### Zu den Fragen 1 und 2

Laut meinen Informationen wurde zwischen den Klubs die Vereinbarung getroffen, dass bei einer Ergänzung der Tagesordnung in dem Punkt Agrarrechtsänderungsgesetz 2007 jedenfalls auch die Anträge 127/A (E) und 55/A (E) aufgenommen werden. Da dies nicht der Fall war, sah ich keinen Grund die Tagesordnung zu ergänzen. Ebenfalls war aus meiner Sicht eine abweichende Vorgangsweise oder eine Sitzungsunterbrechung zur Rücksprache mit den Klubdirektoren nicht erforderlich.

### Zu den Fragen 3 bis 5

Aufgabe des Ausschussobmannes ist für mich die Handhabung der Geschäftsordnung. Dazu darf ich im konkreten Fall feststellen, dass ich mich bei Beendigung der "Ausprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses" am 26. Juni 2007 auf § 34 Abs. 5 letzter Satz GOG-NR berufen habe, wonach der Ausschussobmann das Recht hat, "die Ausprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären". "Ausreichende Erörterung" wird nicht näher definiert. Die Bewertung obliegt daher dem Ausschussvorsitzenden. Die GO sieht auch keine Einwendungen dazu vor; es ist daher ein gestaltendes Recht des Vorsitzenden, so wie eine Sitzungsunterbrechung. Einen Schluss der RednerInnen-Liste gibt es in der GO nicht, allenfalls den Antrag auf Schluss der Debatte gem. § 41 Abs. 7 GOG, der aber bei dieser Ausprache unzulässig wäre, weil er das besagte Recht des Obmanns beschneiden würde (s. auch FN 19 auf S. 201 des Atzwanger-Zögernitz Kommentars zu § 34). Bei dieser Debatte war aber die Beendigung der Ausprache ein Recht des Obmanns. Da die Tagesordnung mit Beendigung der Ausprache erschöpft war, konnte ich die Sitzung schließen (s. auch FN 10 auf S. 200 des Atzwanger-Zögernitz Kommentars zu § 34).

### Zur Frage 6

Grundsätzlich halte ich fest, dass ich seit Jahren eine objektive Vorsitzführung des Landwirtschaftsausschusses im Österreichischen Nationalrat vornehme. Da ich als Ausschussobmann keine Fehler begangen habe, sehe ich auch keinen Anlass Konsequenzen bezüglich meines Vorgehens am 26. Juni 2007 zu ziehen. Wie bisher werde ich mich in Zukunft um eine geschäftsordnungskonforme Ausschussführung bemühen.

